



# KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

Fachdienst Bauen und Planen  
Hauptsachgebiet Planung



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro  
Sven Methner  
Zingelstraße 50  
25704 Meldorf

Stadt Tönning  
Am Markt 1  
25832 Tönning

Ihre Zeichen:  
Unsere Zeichen: 4.60.3.04-Tönning

Auskunft gibt : Frau Kille Husum, 04.06.2021  
Durchwahl : 652  
Zimmer-Nr. : 427  
Email : Silke.Kille@Nordfriesland.de

## Bebauungsplan Nr. 26, 1. Änderung der Gemeinde Tönning

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Von Seiten der **unteren Naturschutzbehörde** wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:

Naturschutzfachliche Untersuchungen über den nach § 1a Baugesetzbuch gängigen Ermittlungen und Bewertungen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffs-/ Ausgleichsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und den hier genannten Anregungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Bereits zum jetzigen Planungsstand erlaube ich mir, auf folgende Punkte hinzuweisen:

1. In Kapitel 4. „Grünordnung / Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass mit der vorliegenden Planung kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ausgelöst wird. Diese Auffassung wird von hier nicht geteilt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans gehen über das ursprüngliche Maß hinaus Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser und Arten- und Lebensgemeinschaften einher. Diese werden durch die zusätzliche Erschließungsstraße sowie die zusätzliche Grabenverfüllung ausgelöst. Im ursprünglichen Bebauungsplan ist in der mir vorliegenden Fassung keine Aufrundung der Ausgleichsfläche erfolgt. Daher bedarf es einer Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsermittlung.
2. Im Rahmen meiner Beteiligung zur Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 26 der Stadt Garding habe ich darauf hingewiesen, dass für die Verfüllung von gesetzlich geschützten Kleingewässern (§ 30 (2) Nr. 1 BNatSchG) eine naturschutzrechtliche Genehmigung sowie die Anlagen von Ausgleichsgewässern erforderlich wird. Bei den Ausgleichsgewässern handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die somit vor dem Eingriff angelegt werden müssen.

**Hausanschrift**  
Marktstraße 6  
25813 Husum

**Öffnungszeiten**  
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr  
und 14:00 - 16:00 Uhr  
Terminvereinbarung empfohlen

**Kommunikationsverbindungen**  
Telefon (0 48 41) 67-0  
Telefax (0 48 41) 67-265  
www.bau.nordfriesland.de

**Bankverbindung**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86  
BIC NOLADE21NOS

Tönning

Ich hatte in meiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Lage dieser Ausgleichsgewässer mit mir abzustimmen ist. Nach meinen Unterlagen fand diese Abstimmung bislang nicht statt. Auch wurde noch keine naturschutzrechtliche Genehmigung zur Verfüllung der Gewässer beantragt. Ich bitte daher zu beachten, dass vor der weiteren Erschließung des Gebietes zwingend eine naturschutzrechtliche Genehmigung einzuholen ist.

Von der **unteren Wasserbehörde** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Für die zusätzliche Erschließungsmaßnahme ist bzgl. Schmutzwasser ein Anschluss an das bestehende Kanalnetz vorzusehen.

Bzgl. Niederschlagswasser ist die Entwässerung der UWB nachzuweisen, ggf. muss eine Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis/Genehmigung erfolgen.

Vom **FD Bauen und Planen** wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

**Bauaufsicht:**

- Begründung zum Maß der baulichen Nutzung fehlt oder nicht gewollt?
- **Textliche Festsetzung 1.2**
  - o Satz 2: präzisere Definition von „untergeordnet“ erwünscht (z.B. in Bezug auf GRZ)
- **Textliche Festsetzung 1.3**
  - o Satz 1: Genaue Lage bzw Ort der Wohnung definieren (z.B. Ausschluss von BetriebsleiterWOHNHÄUSERN und Anforderung, dass Wohnungen unmittelbar räumlich-funktional mit dem Betrieb verbunden sind)
- **Textliche Festsetzung 5**
  - o Flächen sollten per Baulast gesichert werden.

**Planung:**

**Hinweise der Planung**

Auf der Planurkunde ist der folgende Hinweis gem. § 9 Abs. 5 BauGB abgedruckt: *„Der gesamte Geltungsbereich des B-Plans besteht aus „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder gegen Naturgewalten erforderlich sind“. **Für Bebauung im Geltungsbereich des B-Plans sind ausreichende Vorkehrungen zum Schutz gegen Überschwemmungsgefahr zu treffen.**“*

In der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden diesbezügliche Aussagen vermisst. Der Hintergrund dieser Kennzeichnung sollte erläutert werden und auch sind in Frage kommende Maßnahmen für „ausreichende Vorkehrungen zum Schutz gegen Überschwemmungsgefahr“ darzustellen. Es sollte dann auch ergänzt werden, dass die jeweils zu treffenden Vorkehrungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens dargelegt werden müssen.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Janina Wenzel

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Methner  
z.Hd. Frau Inga Bühler  
Zingelstr. 50  
25704 Meldorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 04.05.2021/  
Mein Zeichen: Tönning-Bplan26-Änd1/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 04.05.2021

## Stadt Tönning, Kreis Nordfriesland

### 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 für das Gebiet südlich der Gardinger Chaussee, westlich angrenzend an die Bebauung Am Ziegelhof und nördlich der Bahnstrecke Tönning – St. Peter-Ording

### Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Bühler,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski